



Rechtsausschuss

48. Sitzung (öffentlich)

17. Juni 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefan Ernst, Stefan Welter (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6327

in Verbindung mit

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8631

– Öffentliche Anhörung –

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Institution	Sachverständige/-r	Stellungnahme	Seite
Amtsgericht Düsseldorf	RiAG Edwin Pütz, Leiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf	14/2647	6, 21, 26
Generalstaatsanwaltschaft Köln	OStA Helmut Hammer- schlag	14/2645	4, 22, 27
Justizvollzugsanstalt Köln	LRD Michael Thewalt	14/2622	7, 19, 27
Landesbeauftragte für Daten- schutz und Informationsfreiheit NRW	Dorothea Schuk Ulrike Merger	14/2641	11 16
strafverteidiger büro, Köln	RA Michael Tsambikakis	14/2640	9, 18
Universität Bremen, Fach- bereich 6, Rechtswissenschaften	Prof. Dr. Johannes Feest	14/2638	3, 24, 25

Zuschriften	
Freie Wohlfahrtspflege NRW	14/1772

* * *

**Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen
(Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6327

in Verbindung mit

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8631

– Öffentliche Anhörung –

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie alle sehr herzlich und danke Ihnen, dass Sie zu uns gefunden haben. Ich gehe davon aus, dass die Tagesordnung wie ausgedrückt abgehandelt werden kann. Den anwesenden Sachverständigen danke ich für die Übermittlung der schriftlichen Stellungnahmen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir sind davon ausgegangen, dass die Datenschutzbeauftragte des Landes NRW ihr Fachwissen von sich aus einbringen wird, wenn sie das möchte. Das hat sie getan. Sie selbst ist heute persönlich verhindert, da sie sich, wie Sie der Presse entnehmen konnten, auf eine andere Stelle in Bremen bewirbt, wo sie heute anwesend ist. – Wir kommen nun zur Statementrunde.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen): Ich möchte mich zunächst für die Einladung bedanken. Ich habe vier kurze Thesen mitgebracht, die zum Teil weit über die Fragen hinausgehen.

Meine erste These ist ganz simpel: Leider ist es nicht mehr zu ändern, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen der absurden Föderalisierung des Justizvollzugs nicht widersetzt hat.

These zwei. Wir gehen zur Tagesordnung über: Ich bedaure, dass das Land Nordrhein-Westfalen den negativen Auswirkungen dieser Föderalisierung nicht wenigstens durch Beteiligung an einem gemeinsamen Modellentwurf der Bundesländer entgegengewirkt hat. Der dadurch eingetretene und gerade eintretende Schaden – Inkonsistenz innerhalb des Strafrechts, Zersplitterung zwischen den Bundesländern –

könnte immerhin noch minimiert werden, wenn Nordrhein-Westfalen nicht zu sehr von den anderen Ländern abweicht. Dem gelten meine übrigen inhaltlichen Thesen.

These 3. Zu bedauern wäre, wenn das Land Nordrhein-Westfalen inhaltlich hinter dem Modellentwurf der zwölf Bundesländer zurückbleiben würde. Ich will zwei Punkte nennen, die dabei besonders ins Auge springen und die zum Teil schon in den schriftlichen Stellungnahmen genannt sind.

Erstens. Die Schlechterstellung der arbeitenden U-Häftlinge gegenüber den arbeitenden Strafgefangenen ist in meinen Augen verfassungsrechtlich zweifelhaft und politisch unklug. Verfassungsrechtlich sehe ich Probleme mit der Unschuldsvermutung, auch wenn das Bundesverfassungsgericht sie noch nicht sieht. Politisch ist die Ungleichbehandlung der Untersuchungsgefangenen über Ländergrenzen hinweg ein Unding, welches zu Unzuträglichkeiten führen wird. Das sieht man in anderen Bereichen bereits; aber hier wird das ganz deutlich werden.

Zweitens. Das Fehlen eines Taschengeldes für mittellose Untersuchungsgefangene. Das ist unverständlich und kontraproduktiv. Das ist unverständlich, weil seit der Einführung eines Taschengeldes für mittellose Strafgefangene 1977 logischerweise auch Untersuchungsgefangene mindestens entsprechend behandelt werden müssten. Kontraproduktiv ist es, weil der Hinweis, die Untersuchungsgefangenen könnten sich an das Sozialamt wenden, zu Papierkrieg, Verzögerung und im Ergebnis zu einer Rechtsverweigerung führt.

Damit komme ich zu meiner abschließenden vierten These: Es wäre zu wünschen, dass Nordrhein-Westfalen in einigen Punkten sogar noch weiter als bis zum Minimalkonsens der zwölf Bundesländer ginge. Ich denke dabei beispielhaft an zwei Punkte, die ich gewählt habe, um deutlich zu machen, dass man sehr viel weitergehen könnte und dass dabei jahrzehntealte Tabus gebrochen werden müssten.

Das erste Beispiel ist die Freigabe von Computern, Computerspielen etc. für alle Untersuchungsgefangenen. Zu behaupten, von diesen Geräten gehe eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung insbesondere der Untersuchungshaftanstalten aus, in denen die Untersuchungsgefangenen einzeln untergebracht sein sollen, ist absurd. Sicherheitsbedenken könnte hierbei leicht durch allfällige Verplombungen begegnet werden.

Das zweite, darüber hinausgehende Beispiel ist der Zugang zum Internet für diejenigen Gefangenen, bei denen der Haftrichter dies nicht ausdrücklich untersagt hat. Eine Öffnung des Internets für diese große Mehrheit der Gefangenen, die nur wegen Fluchtgefahr einsitzen, würde die Kommunikationsmöglichkeiten wesentlich verbessern und natürlich dem Angleichungsgrundsatz entsprechen, der im Regierungsentwurf ausdrücklich und erfreulicherweise genannt ist.

OStA Helmut Hammerschlag (Generalstaatsanwaltschaft Köln): Ich möchte mich darauf beschränken, konkret zu den Gesetzentwürfen insbesondere aus staatsanwaltlicher Sicht Stellung zu nehmen. Entgegen den Ausführungen meines Vorredners habe ich grundsätzlich keine Bedenken, wenn Nordrhein-Westfalen als großes Flächenland ein Vollzugsgesetz schafft, das den entsprechenden Rahmenbedingun-

gen des Landes angepasst ist. Es ist wohl der Preis der Föderalismuskommission I und so gewollt, dass die Länder dies einzeln regeln.

Im Übrigen meine ich, dass sich beide Gesetzentwürfe grundsätzlich in dem Rahmen bewegen, der ihnen vorgegeben ist. Das heißt, die Rechte der Untersuchungsgefangenen werden nicht weiter eingeschränkt, als es aus den Gründen der Untersuchungshaft unbedingt erforderlich ist, die vom Bundesgesetz vorgegeben sind: Sicherung des Verfahrens und Verhinderung von Wiederholungstaten.

Wenn ich allerdings die beiden Entwürfe konkret vergleiche, komme ich zu der Auffassung – das habe ich auch schriftlich dargetan –, dass sich der SPD-Entwurf, der heute zu beurteilen ist, nicht exakt an der Gesetzgebungskompetenz des Landes orientiert, sondern dass er darüber hinausgeht, indem insbesondere Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden. Das ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten, und das hat er inzwischen mit Gesetz vom 28. Mai dieses Jahres mit Wirkung zum 1. Oktober getan – Stichwort: Änderung der StPO.

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass der SPD-Entwurf mindestens eine Chance auslässt, indem er zum Beispiel die Disziplinarmaßnahmen unmittelbar durch die Anstalt ahnden lässt. Der Vorteil liegt auf der Hand, denn dann folgen Verstoß und Sanktion unmittelbar aufeinander, was immer schon die Effektivität der Sanktion deutlich verstärkt hat.

Dann bin ich der Auffassung, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft besondere Probleme bei der Untersuchungshaft in Bezug auf drei Aspekte bestehen, die weitgehend bekannt sind.

Erstens geht es um die unerlaubte Kommunikation von und mit Untersuchungsgefangenen. Wir wissen, dass insbesondere in Verfahren der organisierten Kriminalität Täter aus der Untersuchungshaft weiterhin kriminelle Unternehmen führen. Wir wissen, dass auf Zeugen und Mittäter unerlaubt Druck ausgeübt wird – sowohl auf Personen außerhalb als auch auf Täter innerhalb der Untersuchungshaft. Das geht über unterschiedliche Kommunikations- und Besuchswege oder über unerlaubte Handys, die in JVA – auch in der Untersuchungshaft – betrieben werden. Wir befürworten grundsätzlich jede Maßnahme, die dies verhindern kann, und meinen, dass der Regierungsentwurf insbesondere durch die Paketregelung und die Möglichkeit eines Mobilfunkblockers hierzu etwas Entscheidendes beiträgt.

Mir ist Folgendes besonders wichtig: Ich meine, dass beide Entwürfe insoweit ein Manko aufweisen, als die Behandlung von besonders jungen Untersuchungsgefangenen nicht ausreichend dargestellt und adäquat bearbeitet wird. Beide Entwürfe enthalten zwar grundsätzlich Regelungen für die Behandlung von jugendlichen und jungen heranwachsenden Untersuchungshäftlingen – § 32 SPD-Entwurf und § 49 Entwurf der Landesregierung –, wobei es sich einmal um eine Kann- und einmal um eine Soll-Regelung handelt. Meines Erachtens ist aufgrund von Besprechungen mit Jugendstaatsanwälten die Situation bei jungen Untersuchungshäftlingen so, dass sie sich zum Teil viele Monate lang in Untersuchungshaft befinden, wobei gar nichts passiert. Die Besonderheit ist, dass Haftvermeidung bei jugendlichen Tätern relativ schwierig ist – das hängt mit der Klientel zusammen –, weil die Jugendrichter so zu-

rückhaltend von der Untersuchungshaft Gebrauch machen, was das Gesetz auch vorsieht.

Das Ergebnis ist allerdings, dass wir insbesondere Intensivtäter mit großen schulischen, beruflichen und sozialen Defiziten in der Untersuchungshaft haben. Wir haben die besondere Chance, diesmal zugreifen zu können. Das ist das besondere Problem, denn in Schulen gehen diese Täter vielfach nicht. Aber in der Untersuchungshaft haben wir den Zugriff. Viele sehen die Chance – wir können sie nicht zur Arbeit oder zur Teilnahme an Kursen zwingen –, sich in der Untersuchungshaft vernünftig zu benehmen, um irgendwelchen Einfluss auf das Strafmaß zu haben. Diese Chance zu versäumen, halte ich nicht für angemessen. Ich plädiere daher dafür, in beiden Entwürfen die Justizvollzugsanstalten und die Untersuchungshaftvollzugsanstalten ausdrücklich zu verpflichten, entsprechende Kurse anzubieten, um keine Möglichkeit auszulassen, gerade auf diese Klientel Einfluss zu nehmen.

RiAG Edwin Pütz (Amtsgericht Düsseldorf): Vielen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme aus richterlicher Sicht, wobei ich die richterliche Sicht etwas einschränken muss. Wie manche von Ihnen wissen, bin ich einer der bunten Hunde im Land. Als Leiter einer Jugendarrestanstalt sehe ich nämlich auch die Seite nach dem Urteil bzw. weiß, was Haft gerade auch für junge Menschen bedeutet. Bei meiner Stellungnahme kann ich mich davon natürlich nicht ganz freimachen, da ich inzwischen seit fast vier Jahren auch im Vollzug tätig bin. Es wäre ein Wunschdenken zu sagen, ich könnte davon komplett abstrahieren.

Ich bin grundsätzlich froh, dass Nordrhein-Westfalen den Weg geht, die Vollzugsgesetzgebung einheitlich zu gestalten. Das bedingt natürlich, sich wie hier nicht am Zwölfländerentwurf zu beteiligen, wobei ich es schon seltsam finde, erst die Föderalismusreform durchzuführen, um hinterher zu sagen: Jetzt müssen wir alle Gesetze wieder einheitlich machen. – Der Preis – Herr Hammerschlag hat es gesagt – unseres Bundessystems ist, dass unterschiedliche Gesetze kommen werden. Wenn jemand eine Gesetzgebungskompetenz bekommt, kann man ihm nicht vorwerfen, sie durchzuführen. Insofern bin ich froh, dass NRW unter den ersten Ländern ist, die eigene Gesetze erlassen.

Der Untersuchungshaftvollzug ist natürlich für den Richter das besondere Problem, weil er keine Rechtskraft hat: Er hat eine Vermutung, er hat einen Haftbefehlsantrag, er verhängt die Untersuchungshaft – wohlwissend, dass noch kein Verfahren durchgezogen ist.

Ich möchte aber vor dem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Haftrichterinnen und Haftrichtern warnen. Wer wie ich seit 14 Jahren auch Haftbefehle erlässt, weiß, dass alle Kollegen eher einen Haftbefehl nicht erlassen oder außer Vollzug setzen, als ihn nach dem Motto „Der wird das schon gewesen sein“ zu erlassen. Damit wird sehr sorgfältig umgegangen. Jeder Richter ist sich bewusst, was Untersuchungshaft bedeutet.

Ich freue mich, dass die Untersuchungshaft jetzt auch gesetzlich geregelt wird, nämlich weg von der Rechtsverordnung, und dass gewisse Standards und Grundsätze

Einzug halten. Es gab sie schon vorher, aber jetzt kommen sie auf eine vernünftige gesetzliche Grundlage.

Wir haben natürlich das Problem der Unschuldsvermutung sowie das Problem, dass viele aus ihrem Alltag herausgerissen werden. Man darf sich aber nicht im Rahmen des Angleichungsgrundsatzes und der Unschuldsvermutung dem Gedanken hingeben, dass kein Unterschied zu draußen bestehen sollte. Das ist Haft. Haft kann nie wie draußen sein, sondern sie muss natürlich eine Beschränkung aufweisen. Für mich ist wichtig, dass ich weiß, dass derjenige, den ich in Untersuchungshaft gesteckt habe, auch mit Blick auf seine persönliche Sicherheit sicher untergebracht ist. Denn ich habe letztlich zu vertreten und zu verantworten, wenn etwas im Vollzug daneben gehen würde, weil mein Name unter dem Haftbefehl steht. Wenn Sicherheitsaspekte der Untersuchungshaft ins Feld geführt werden, ist das nur nachvollziehbar.

Man kann über verschiedene Einzelheiten streiten. Auf die Durchsuchung – Stichwort: Nacktuntersuchung – gehe ich jetzt nicht ein; dazu habe ich mich schriftlich geäußert. Man muss natürlich auch berücksichtigen – das sehe ich gerade als Jugendrichter; Herr Hammerschlag hat es auch schon erwähnt –: Wenn Jugendliche in Untersuchungshaft gesteckt werden, handelt es sich nicht, wie man so schön sagt, um die Eierdiebe, die Schwarzfahrer oder Ähnliche, sondern wir haben es schon mit einem ganz schönen Kaliber zu tun, dem mit keinen anderen Mitteln mehr begegnet werden kann, denn sie begehen Serienstraftaten, Wiederholungsstraftaten, Raub, Raubstraftaten, Erpressungen und haben wirklich das Ende der Fahnenstange erreicht. Sie kommen in geballter Form zusammen. In der Haft muss Sicherheit für den Einzelnen, aber auch für die anderen herrschen. Dass man der Anstalt bestimmte Maßnahmen zur Verfügung stellt, ist nur folgerichtig.

Ich habe dabei eine Bitte, weil sich beide Gesetzentwürfe teilweise auf das Jugendstrafvollzugsgesetz beziehen. Für den gemeinen Rechtsanwender an der Front ist es immer ganz hübsch, die relevanten Vorschriften nicht durch weiteres Blättern und in einer anderen dicken Gesetzessammlung zu finden. Vielmehr sind beide Entwürfe so übersichtlich, dass ihnen fünf oder sechs weitere Paragraphen nicht schaden würden. Bevor man auf §§ 53 und 54 verweist, halte ich das Kopieren und Einfügen für eine relativ kleine Funktion, die gut beherrschbar ist. Das wäre der Lesbarkeit und der Anwendbarkeit durchaus dienlich.

Ich könnte noch zehn Minuten weiterreden, aber ich sehe, dass mein Redezeitlimit ausgeschöpft ist. Ich finde, dass beide Gesetzentwürfe den Grundanforderungen genügen. Mir gefällt der Entwurf der Landesregierung letztlich besser, weil er die Kompetenzstreitigkeiten, die sonst auftreten, beachtet hat und weil er aus meiner Sicht den Besonderheiten, die bei der richterlichen Haftverhängung zutage treten, besser Rechnung trägt.

LRD Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln): Ich bin Anstaltsleiter in der JVA Köln. Wir haben unter anderem einen großen Teil von Häftlingen, die sich in Untersuchungshaft befinden. Von meinen derzeit etwa 1.150 Gefangenen sind ca. 500 in Untersuchungshaft. Darunter befinden sich Erwachsene wie auch Jugendliche.

Ich schließe mich einem Teil der Ausführungen meiner Vorredner insoweit an, als ich ausdrücklich begrüße, dass das Land Nordrhein-Westfalen ein eigenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz in Kraft setzen will. Ich habe mich dazu auch schriftlich geäußert; das möchte ich jetzt nicht wiederholen.

Ich sehe das Ganze natürlich aus der Sicht des Praktikers und habe verglichen: Untersuchungshaftvollzugsordnung, Untersuchungshaftgesetz – was ändert sich? Ich begrüße die Vorschriften, die die Rechte der Untersuchungsgefangenen verbessern. Ganz wesentlich ist für mich der festgeschriebene Grundsatz der Einzelunterbringungen – ähnlich wie er im Jugendstrafvollzugsgesetz bereits festgeschrieben ist. Wir haben bei den Jugendlichen damit erste Erfahrungen gemacht, die durchaus positiv sind. Ich erwarte vom Grundsatz der Einzelunterbringungen einen deutlich positiven Effekt für den Vollzug der Untersuchungshaft.

Damit korrespondiert in etwa das Verbot der Überbelegung. Im Regierungsentwurf ist mit einer Übergangsfrist festgeschrieben, dass Hafträume nicht mit mehr Personen als zugelassen zu belegen sind. Als Beispiel führe ich an, dass Ein-Mann- bzw. Eine-Frau-Hafträume nur mit einem Gefangenen bzw. mit einer Gefangenen belegt sind. Im Regierungsentwurf wurde eine Übergangsfrist vorgesehen. Ich finde, bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine wesentliche Verbesserung für die Untersuchungsgefangenen. Auch hierbei gibt es eine Korrespondenz zum Jugendstrafvollzugsgesetz. Insoweit ist das Untersuchungshaftgesetz im Entwurf der Landesregierung angeglichen.

Ich komme zum nächsten Punkt: auch für die Gefangenen eine Verbesserung gegenüber der Untersuchungshaftvollzugsordnung, Recht auf Besuch. Die UVollzO sah zwei Besuche im Umfang von 30 Minuten vor. Die beiden Entwürfe von Landesregierung und SPD-Fraktion unterscheiden sich. Zwei Stunden Minimum sieht der Entwurf der Landesregierung vor. Hierbei stellt sich für mich die Frage: Was ist ein absolutes Minimum, und was ist machbar? Wünschenswert ist selbstverständlich so viel Besuch wie möglich. Dabei habe ich ganz viel Verständnis für die Situation der Untersuchungsgefangenen. Wie gesagt: Die andere Frage lautet, was machbar ist. In der Untersuchungshaft haben wir die Besonderheit, dass die Besuche im Regelfall sowohl optisch als auch akustisch überwacht werden müssen. Das heißt: Die Besuche der Untersuchungsgefangenen sind außerordentlich personalaufwendig.

Die Anstalten sind frei, das Besuchskontingent über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zu erhöhen. Bei mir bekommen die Untersuchungsgefangenen jetzt schon zwei Stunden zugebilligt. Meinen jugendlichen Untersuchungsgefangenen habe ich jetzt bereits vier Stunden Besuch zugestanden. Ich kann nicht kommentieren, was bei den Entwürfen besser und was schlechter ist. Mein Grundsatz lautet: so viel Besuch wie möglich. So viel zu der Frage, was sich für Untersuchungsgefangene verbessert hat.

Was verschlechtert sich möglicherweise? Ein Thema ist natürlich der Paketempfang. Ähnlich wie im Jugendstrafvollzugsgesetz sind Vorschriften enthalten, in denen sich beide Entwürfe unterscheiden. Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, dass Nahrungs- und Genussmittelpakete in Zukunft nicht mehr zugelassen sind. Der Entwurf der SPD-Fraktion hingegen lehnt sich an das geltende Strafvollzugsgesetz an.

Man kann es von zwei Seiten sehen. In der Praxis stellt die Zusendung von Paketen bzw. der Paketempfang für die Anstalt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, was das Einbringen verbotener Gegenstände angeht. Die Argumentation auf der anderen Seite, dass gerade der Paketempfang ein ganz wichtiger Bestandteil der Kontaktpflege und der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte sei, ist nicht von der Hand zu weisen. Man kann dem dadurch begegnen, dass man verstärkt auf Ersatzeinkäufe ausweicht. Auch das ist eine Möglichkeit der Kontaktförderung.

Ich komme zu einem weiteren Punkt, zur gesetzlichen Festschreibung der Pflicht der Gefangenen zur Abgabe von Urinproben. Was wir bereits jetzt praktizieren, wird dadurch auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Als weiteren Punkt möchte ich die Angebote für Jugendliche nennen. Ich habe bereits gesagt, dass wir sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche haben. Gerade wurde gesagt, bei der Beschäftigungssituation passiere nichts. Bei den weiblichen Jugendlichen haben wir eine hundertprozentige Vollbeschäftigung. Bei den männlichen Jugendlichen beträgt die Beschäftigungsquote zwei Drittel. Ich möchte nicht so weit ausholen und sämtliche Angebote aufzählen, die wir vorhalten. Das geht vom Elementarunterricht bis zum Hauptschulabschluss. Es gibt berufsbildende Maßnahmen in vielfältiger Form. Wir versuchen zu tun, was möglich ist. Die Angebote sind der relativ kurzen Dauer der Untersuchungshaft angepasst.

Zwei weitere Punkte sind aus Sicht der Praktiker für uns ganz wichtig, nämlich zunächst einmal die Trennung von Untersuchungshaftrecht und Untersuchungshaftvollzugsrecht. Das hat zur Folge, dass Maßnahmen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, also Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen und von Disziplinarmaßnahmen, in Zukunft in den Händen der Anstaltsleiterinnen und -leiter liegen. Aus unserer Sicht ist das sachgerecht und eine wesentliche Erleichterung, weil es zu einer Verkürzung der entsprechenden Verfahren führt.

RA Michael Tsambikakis (strafverteidiger büro, Köln): Vielen Dank für die Einladung. Dass das Land Nordrhein-Westfalen einen eigenen Entwurf vorlegt, ist die konsequente Umsetzung der Vorgabe des Grundgesetzes. Das liegt nahe und ändert nichts daran, dass ich es für einen Fehler halte, dass man das gemacht hat. Ich konnte bei der Durchforstung der Materialien keinen sachlichen Grund für diese Entscheidung erkennen. Das schien mir anders vereinbart worden zu sein.

Sie haben damit eine Hypothek zu tragen, weil die Abgrenzung, die jetzt vorzunehmen ist, zwischen dem Recht des Vollzugs der Untersuchungshaft und dem gerichtlichen Verfahren kaum möglich ist, jedenfalls nicht sicher prognostizierbar möglich ist. Man kann Vorschläge machen. Was das für Sie bedeutet, wird man sehen. Man kann Ihnen nur mit auf den Weg geben: Je weiter Sie den Untersuchungshaftvollzug auslegen, umso angreifbarer machen Sie das Gesetz. Diese Hypothek tragen Sie, weil man Sie Ihnen mit auf den Weg gegeben hat.

In Sachen Einzelregelungen möchte ich mich zunächst auf den Regierungsentwurf stürzen, weil er mir in einigen Aspekten nicht ganz geglückt zu sein scheint, und zwar in der Abwägung der Interessen der Vollzugsanstalt einerseits und der Grundrechte

der betroffenen Bürger andererseits. Das geht mir zu sehr zugunsten der Anstalten aus. Ich möchte ein Beispiel nennen. Der Trennungsgrundsatz in § 3 Abs. 1 lautet: Untersuchungshaftgefangene sind von anderen Gefangenen zu trennen. Das ist nicht nur eine verfassungsrechtliche Vorgabe, sondern im Moment noch das geltende Gesetz gemäß § 119 StPO. Das wird sich bald mit dem von Herrn Hammerschlag erwähnten Gesetz ändern. Das wird sich aber nicht ändern, weil man den Grundsatz, der dort ausnahmslos gilt, abschaffen wollte, sondern weil man sich jetzt dafür nicht mehr kompetent wähnt. In § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung gibt es eine Ausnahme hierzu:

Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 sind mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig

– erstens –

oder

– zweitens –

wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft,

– drittens –

aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung,

– viertens –

aus Gründen der Vollzugsorganisation oder

– fünftens –

anderen wichtigen Gründen erforderlich sind.

Das ist ein bisschen der Geist, den dieses Gesetz atmet. Ich weiß nicht, ob die Ausnahmen nicht die Regel überholen. Es ist eine grundsätzliche Frage – darüber kann man sich sicherlich streiten –: Wer muss sich wem anpassen? Muss sich der Untersuchungsgefangene den Gegebenheiten der JVA anpassen, oder muss der Vollzug nicht vielmehr so ausgestaltet werden, dass er die Grundrechte gewährleistet? Es gibt nicht viele Gründe, warum man in die Untersuchungshaft kommt. 80 % der Haftbefehle sind auf Fluchtgefahr gestützt; dabei muss man in erster Linie dafür sorgen, dass der Verdächtige nicht abhaut. Andere Beschränkungen sind erst einmal weder geboten noch zulässig.

Ein weiterer Punkt: Mit der allgemeinen Anordnung der Nacktuntersuchung, die durch den Anstaltsleiter möglich ist, begeben Sie sich in schwieriges Fahrwasser. Es gibt eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach erhebliche Zweifel an der jetzigen Regelung bestehen dürften. Es müsste doch einleuchten und evident sein, dass die Vorschrift, ganz allgemein ohne jede Ausnahme und ohne jeden Verdacht anordnen zu dürfen, dem Untersuchungsgefangenen, wenn er zum Besuch geht und danach, in die Körperöffnungen zu schauen, die Menschenwürde irgendwo tangiert. Ich meine: Dabei kann man keine verdachtslosen oder allgemeinen Anordnungen treffen oder treffen lassen; das wurde vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf etwas geändert.

Pakete sind ein weiterer Punkt. Jetzt gibt es einen generellen Ausschluss von Nahrungs- und Genussmitteln. Woran das liegt, haben wir von Herrn Thewalt gehört. Es ist extrem aufwendig für die JVA, das zu machen. Die Frage lautet aber: Ist das die Maßgabe, nach der Grundrechte bestehen? Warum soll jemand, der wegen Fluchtgefahr sitzt, nicht einen Kuchen von seiner Mutter zu Weihnachten bekommen? Und wenn man ihn röntgen muss, muss man ihn eben röntgen. Wenn nicht, soll man klar sagen, nach welcher Maßgabe man diese Rechte gewährleisten will.

Bei den Besuchen will ich mich kurzfassen. Dabei sind wir alle mehr oder weniger einer Meinung.

(Zustimmung von LRD Michael Thewalt [Justizvollzugsanstalt Köln] und von RiAG Edwin Pütz [Amtsgericht Düsseldorf])

Ich möchte einen Punkt anführen, bei dem ich ganz alleine stehe, der mir aber wichtig ist, nämlich das Disziplinarverfahren. Von den Sachverständigen wird nach meiner Auffassung sehr weitgehend begrüßt, dass das der Anstaltsleiter allein und unmittelbar machen kann. Ich verstehe das nicht so, dass man den Richter heraushalten will, sondern dass es um das Argument geht, die Strafe folge auf dem Fuße, so dass es eine zeitnahe Verknüpfung gibt.

Ich bitte Sie, die Sachverständigen zu diesem Punkt zu fragen, ob es Untersuchungen darüber gibt, dass das sinnvoll ist und warum das so ist. Mir scheint das eine Rhetorik zu sein, die man aus dem Jugendstrafrecht übernommen hat. Wir kennen das Disziplinarrecht in den verschiedensten Varianten. Das gilt auch gegenüber Beamten oder den freien Berufen. Niemand kommt auf die Idee zu sagen: Wir können nicht warten, bis ein Richter entscheidet. – Warum kann das hierbei nicht zwei Wochen warten?

Abgesehen davon – nur ganz am Rande; das ist vielleicht auch eine Mindermeinung – ist der Katalog dessen, was der Anstaltsleiter darf, recht weitgehend – Stichwort: bis zu vier Wochen Arrest. Ob das nicht mit Art. 104 Grundgesetz, nach dem man eine richterliche Anordnung für freiheitsentziehende Maßnahmen braucht, kollidiert, ist fraglich.

Dorothea Schuk (Büro der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Ich übermittle Ihnen die Grüße von Frau Sokol, die wegen der heutigen Wahl in Bremen verhindert ist.

Wir bedanken uns, dass Sie uns eingeladen haben, Stellung zu nehmen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte drei Punkte herausgreifen, die im Wesentlichen auf der Tatsache basieren, dass wir immer wieder darauf hinweisen, dass Datenerhebungen und -verarbeitungen nicht ohne Rechtsgrundlage erfolgen dürfen. Wir stellen immer wieder fest, dass zwar Rechtsgrundlagen formuliert werden. Jedoch ist das nicht unbedingt in der Weise der Fall, dass wir sagen können: Sie sind bestimmt genug formuliert, um denjenigen, die sie anwenden sollen, Klarheit darüber zu verschaffen, was erlaubt ist und was nicht.

Ich möchte drei Beispiele anführen: die Videoüberwachung, die Zentraldatei und den Schutz medizinischer Daten. Die Videoüberwachung ist bisher überhaupt nicht gere-

gelt. Ganz gut ist, dass es jetzt eine Regelung gibt. Aber wir sind damit nicht glücklich. Die Annahme, dass sie auf allgemeines Datenschutzrecht gestützt werden kann, geht fehl. In diesem Fall ist notwendig, das im Spezialgesetz so zu regeln, dass von einer echten Rechtsgrundlage gesprochen werden kann.

Wir haben ganz große Bedenken, in den Hafträumen Videoüberwachung durchzuführen. Das geht in den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung hinein. Dabei geht die Argumentation in die Richtung der Ausführungen meines Vorredners. Das ist zwar verfassungsrechtlich immer noch nicht endgültig geklärt; aber wir können nicht von der Hand weisen, dass ein Untersuchungsgefangener, der zunächst einmal als unschuldig zu gelten hat, nur weil bestimmte Kapazitäten nicht vorhanden sind, nicht einer Komplettvideoüberwachung unterworfen werden darf.

Weiterhin fehlen Regelungen zur Beteiligung des ärztlichen Dienstes in den Sonderfällen von Absatz 2, bei denen es um besondere Gefährdungen gesundheitlicher Art geht. Das sollen offenbar nach den bisherigen Regelungen die Bediensteten entscheiden. Wir bezweifeln, dass das ausreichend ist. Man sollte auf jeden Fall vorsehen, dass der ärztliche Dienst beteiligt wird.

Ferner sollte klargestellt werden, dass die Videoüberwachung nur zulässig ist, wenn sie tatsächlich unerlässlich ist. Dafür müssten Kriterien für eine Abwägung an die Hand gegeben werden.

Ferner müssten Pflichten aufgenommen werden, dass die Betroffenen vor Beginn der Maßnahmen zu informieren sind. Das ist bisher auch nicht enthalten.

Bei der Videoüberwachung in Krankenzimmern werden die Bedenken noch verschärft. Denn wenn jemand zum Beispiel bettlägerig ist, kann er sich dem noch weniger entziehen. Auch die Bediensteten und die Ärzte müssen komplett mitüberwacht werden. Das ist überhaupt nicht geregelt. Man müsste Überlegungen anstellen, wie man dafür eine Rechtsgrundlage schafft, die diesen Namen verdient.

Wir möchten in Bezug auf die Videoüberwachung insgesamt darauf hinweisen, dass andere Gesetzentwürfe wie in Sachsen und Schleswig-Holstein die Videoüberwachung überhaupt nicht vorsehen. Wir appellieren an die Abgeordneten zu überlegen, ob Sie das wirklich wollen.

§ 67 regelt die Einrichtung einer zentralen Datei, in die bestimmte Daten der Gefangenen aufgenommen werden. Wir vermissen eine Definition des Zwecks und des konkreten Inhalts der Datei. Ferner werden die Zugriffsmöglichkeiten der Zugreifenden nicht ausreichend differenziert geregelt. Die aktuell zuständige Anstalt, alle anderen Anstalten und die Aufsichtsbehörde sollen zugriffsberechtigt sein. Aber die einzelnen Kriterien sind aus unserer Sicht nicht ausreichend definiert. Dafür müssen Sicherheitskonzepte und die bei jeder automatisierten Datenverarbeitung erforderlichen Verfahrensverzeichnisse vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einige Hinweise auf eine weitere Grundlage geben. Datenerhebung und -verarbeitung bedürfen immer einer Rechtsgrundlage. Sie dürfen immer nur aufgabenbezogen erfolgen. Man müsste bei jeder einzel-

nen Zugriffszuweisung überlegen: Ist es erforderlich, dieser Stelle diese Zugriffsmöglichkeiten zu eröffnen?

Auch auf die Gesundheitsdaten müsste besonders abgehoben werden, sofern sie eingestellt werden. Denn sie unterliegen kraft Gesetzes als sensitive Daten dem besonderen Schutz.

Der Umgang mit medizinischen Daten ist in § 69 geregelt. Der Schutz ist im jetzigen Entwurf zu wenig ausgeprägt. Die Offenbarungspflichten von Ärztinnen und Ärzten sind festgeschrieben. Man weiß aber nicht so richtig, zu welchem Zweck dies geschieht, und ob sie generell verpflichtet werden sollen. Auch dabei müssten weitere Kriterien eingezogen werden, um Ärztinnen und Ärzte nicht in ein Dilemma bezüglich ihrer übrigen Aufgaben zu bringen.

Wir hatten uns bei unserer relativ langen Stellungnahme an unserer vorigen Stellungnahme zum Referentenentwurf orientiert und sie gekürzt. Sie ist aber trotzdem noch sehr lang geblieben. Ich hoffe, Sie hatten und haben Gelegenheit, sich das genauer anzusehen.

Für Fragen steht unter anderem Frau Merger als zuständige Referentin zur Verfügung.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank an alle Sachverständigen. – Ich bitte um Wortmeldungen der Abgeordneten.

Monika Düker (GRÜNE): Im Namen meiner Fraktion danke ich den Sachverständigen herzlich, dass sie uns etliche Anregungen zum Gesetzentwurf mit auf den Weg gegeben haben.

Ich komme nun zu meinen Fragen im Einzelnen. Herr Pütz, ich konnte Ihre Einlassung zu den Nacktuntersuchungen in Ihrer Stellungnahme nicht ganz nachvollziehen. Herr Feest und Herr Tsambikakis haben sich deutlich geäußert und den Aspekt der Grundrechtseingriffe deutlich gemacht, der in diesem Gesetz eher zulasten der Gefangenen ausgeht. Herr Pütz, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme lapidar, das sei eine sinnvolle und klare Regelung. Sehen Sie das als übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an?

Herrn Prof. Dr. Feest frage ich: Sie haben etwas kryptisch gesagt, es gebe für Sie weiter gehende Vorschläge, wie man das Gesetz verbessern könne. Dann haben Sie sich nur auf diese Computergeschichte bezogen. Was wäre für Sie ein weiterer Punkt? Denn Ihre Bemerkung hörte sich so an, als hätten Sie noch sehr viel mehr im Kopf, wie man dieses Gesetz verbessern könnte. Bitte nennen Sie noch ein bis zwei Beispiele.

Zu den Vorschlägen der Datenschutzbeauftragten, die Sie, Frau Schuk, nochmals in Bezug auf Videoüberwachung und die Dateien deutlich gemacht haben, würde mich die Haltung der anderen Sachverständigen interessieren insbesondere von Herrn Thewalt. In der Praxis ist Videoüberwachung immer ein Konfliktthema. Wir haben das im Übrigen mit Blick auf die Psychiatrie im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und

Soziales des Landtags diskutiert. Dabei war genau dieses Spannungsfeld ganz schwierig zu definieren. Herr Minister Laumann hat daraufhin auch die Erlasslage verändert, weil er sagt, mit den Eingriffen in Grundrechte müsse man sehr sensibel umgehen. Ich schaue Herrn Thewalt und Herrn Pütz deswegen an, weil sie die Praktiker sind. Wie beurteilen Sie das aus Sicht einer Anstalt, aber auch aus grundrechtlicher Sicht?

Dr. Robert Orth (FDP): Ich habe mich selbst für die FDP-Fraktion auf die Rednerliste gesetzt. Ich möchte Ihnen zum einen für Ihre Stellungnahme danken und zum anderen auf einige Punkte eingehen.

Das Thema Pakete – Stichwort: Kuchen der Oma –, das Sie angesprochen haben, ist auf der einen Seite natürlich eine Abwägungsfrage. Auf der anderen Seite glaube ich: Als Parlamentarier muss ich natürlich dafür Sorge tragen, dass die Anstalten möglichst sicher sind. Wenn es heißt, da sitzt jemand nur wegen Fluchtgefahr, und wenn gerade die Feile im Kuchen ist, ist gerade das Paket bei diesem Haftgrund vielleicht besonders problematisch.

Ein anderes Thema stellen die Drogen dar. Auf der einen Seite haben wir das Ziel, den Knast drogenfreier zu machen. Auf der anderen Seite können wir dann aber nicht alle Einfallstore offenlassen, sondern müssen uns Gedanken machen, wie wir nachschauen. Insofern haben mich Ihre Ausführungen nicht ganz überzeugt.

Was die Nacktuntersuchung anbelangt, wurde bereits erwähnt, dass vom Referentenentwurf zum Gesetzentwurf abgeschwächt wurde. Ich gehe davon aus, dass die Rechtsprechung Anlass gibt, den Gesetzentwurf an dieser Stelle nochmals zu überarbeiten. Das ist allen Beteiligten klar. Ich bin sehr froh, dass wir diese Abschwächung weiter vornehmen werden, weil ich der Ansicht bin, dass man das nicht regelmäßig einfach so machen sollte.

Im Gesetzentwurf ist das deswegen als Entscheidung des Anstaltsleiters ausgestaltet worden, damit man, je nach der Sicherheitslage in Anstalten, vor Ort entscheiden kann und damit nicht der Gesetzgeber eine generelle Anweisung erlässt.

Was die Videoüberwachung anbelangt, war mein Verständnis – da habe ich die Einlassung aus dem Hause der Datenschutzbeauftragten nicht ganz verstanden – des Gesetzentwurfs bisher so, dass die Videoüberwachung nur bei besonderen Anlässen zum Eigenschutz des Inhaftierten greift, also wenn er in einem besonders gesicherten Haftraum ist, wenn er isoliert werden muss oder wenn Selbstmordgefahr besteht. Das habe ich eben nicht als generelle Maßnahme gesehen.

Ich kann Ihnen anempfehlen, einmal anlässlich der Stellungnahme in ein Gefängnis zu gehen. Wenn Sie in ein Gefängnis gehen – das ist anders als in einer psychiatrischen Klinik –, werden Sie Folgendes merken: Wenn Sie eine Hafttür oder eine Klappe jede Viertel- oder halbe Stunde auf- und zumachen, stört das denjenigen, der sich im entsprechenden Raum befindet, ungemain, weil es immer scheppert und ihn weckt. Es gibt eben keine Glastüren wie in Krankenhäusern, durch die man hindurchschauen kann. In diesen Fällen stellt eine Videokamera, gegen die ich im Übrigen auch immer bin, das geringere Übel im Vergleich zu diesen Störungen wie zum

Schließen des Schlosses dar. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen dahingehend zu prüfen. Gehen Sie einmal in einen Knast und vergleichen Sie das mit anderen Türen. Dann werden Sie merken, dass das, was Sie formuliert haben, nicht ganz haltbar ist.

Sie sagten, bei der Datenübermittlung müsste konkreter abgewogen werden, unter welchen Voraussetzungen wann wo was weitergegeben werden kann. Man wird sicherlich im Gesetzgebungsverfahren Ihre Einwendungen prüfen. Niemanden schmerzt es, dabei etwas zu konkretisieren.

Allerdings muss klar sein – das haben wir heute Morgen gehört, als Herr Söhnchen, der Ombudsmann für den Strafvollzug anwesend war –: Es muss eine stärkere Vernetzung – nicht nur innerhalb der Anstalt, sondern gerade mit Blick auf die Entlassung – mit denjenigen erfolgen, die draußen sind. Wenn ich auf der einen Seite sage, dass wir unbedingt mehr vernetzen müssen und dass die Inhaftierten schon vor der Haftentlassung in einer Art Staffelübergabe eine Zeit lang mit Therapeuten von draußen betreut werden sollen ...

(Frank Sichau [SPD]: Die sitzen in U-Haft, Herr Dr. Orth! –
Monika Düker [GRÜNE]: Wo ist denn Ihre Frage? – Weitere Zurufe)

– Es geht ja um die Stellungnahmen.

Wenn das der Fall ist, stellt sich die Frage, ob man nicht viel mehr Daten übermitteln muss. Das trifft einen Untersuchungsgefangenen genauso. Er steht hinterher vielleicht auch auf der Straße, weil sein Job gekündigt wurde, weil er in Untersuchungshaft gekommen ist. Das ist das Gleiche, wie wenn jemand zwei oder drei Jahre inhaftiert ist. Man muss sich überlegen, wie wir diese Dinge besser angehen können. Vor diesem Hintergrund müssen Sie Ihre Stellungnahme noch einmal überdenken.

(Monika Düker [GRÜNE]: Da war kein Fragezeichen!)

– Ich glaube, es ist angemessen, wenn ich das so sage, weil ich damit demjenigen, der die Stellungnahme abgegeben hat, Gelegenheit gebe, Frau Kollegin Düker, auf meinen Beitrag hin, so wie ich die Stellungnahme gelesen habe, dies vielleicht zu entkräften.

(Monika Düker [GRÜNE]: Wir sind aber nicht in der Diskussion!)

Frank Sichau (SPD): Wir werden das auswerten. Dann wird die Diskussion sicherlich weitergehen. Ich werde zu verschiedenen Fragen kommen.

Herr Prof. Feest, Ihre Einlassungen zum Taschengeld habe ich verstanden. Das muss eigentlich gesondert geregelt sein. Denn bevor die Sozialbehörden dran sind, ist das in der Tat Rechtsverweigerung. Was Sie zum Arbeitsentgelt gesagt haben, habe ich nicht mehr verstanden. Vielleicht könnten Sie das noch einmal erläutern. Das Thema Computer haben wir wahrgenommen.

Herr Hammerschlag, nach wie vor gelten §§ 71 und 72 JGG – Vermeidung von U-Haft. Bitte setzen Sie das eine mit der U-Haft von Jugendlichen mit dieser Rechtsvorschrift in Korrelation.

Herr Thewalt, beim Entwurf der CDU handelt es sich um ein Artikelgesetz, weil es eine Handyüberwachung beinhaltet. Ich habe schon im Plenum bei der Einbringung des Gesetzentwurfs die Frage gestellt, ob es überhaupt wirksam ist, was das mit Stanniolpapier sehr einfach unwirksam gemacht werden kann. Ich frage Sie: Ist das überhaupt ein effektives Mittel, oder ist das rausgeworfenes Geld?

Herr Tsambikakis, Sie haben sich bereits in der „ZRP“ von 2009 ab Seite 33 geäußert. Ihr Beitrag hatte eine sehr zugespitzte Überschrift, nämlich: „Der Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW – Ein rechtliches und politisches Ärgernis“. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einige Fragen stellen, die über Ihre Stellungnahme hinausgehen.

Bei der Durchsuchung des Verteidigers nach § 22 – ich hoffe, ich bin in der richtigen Nummerierung – verhält es sich in Ihrem Beitrag so, dass das Besuchsrecht des Verteidigers von Durchsuchungen abhängig gemacht werden kann. Können Sie dazu noch etwas ausführen?

Frau Schuk, bei den Zugriffsmöglichkeiten – wir beziehen uns im Wesentlichen auf U-Haft – ist es in Nordrhein-Westfalen so, dass, auch wenn es eine Maske gibt, die sozialen Dienste außerhalb des Justizvollzugs Zugriff auf alle Daten innerhalb des Straf- und des U-Haft-Vollzuges haben. Ich frage konkret: Ist das nicht auszuschließen, weil während der U-Haft die sozialen Dienste der Justiz bis auf die Gerichtshilfe mit der Angelegenheit nichts zu tun haben?

Gerd Stüttgen (SPD): Ich richte mich an die Vertreterinnen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Sie führen eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen auf. Ich möchte mich speziell auf einen Vorschlag stützen, und zwar auf die Einrichtung einer Datei nach § 67 des Regierungsentwurfs. Ich mutmaße aufgrund Ihrer Stellungnahme, dass, wenn der Zweck und der Inhalt einer solchen Datei nicht geregelt werden, das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung in unzulässiger Weise verletzt wird.

Wenn ich mir weiterhin Ihre Verbesserungsvorschläge zu § 67 anschauere, stelle ich fest, dass Sie es sogar für verfassungsmäßig geboten halten, eine entsprechende Regelung in den Regierungsentwurf einzubeziehen. Kann ich daraus schließen, wenn der Entwurf so verabschiedet würde, wie er vorliegt, dass diese Regelung des § 67 verfassungswidrig wäre und möglicherweise die Landesregierung damit rechnen müsste, vor dem VGH in Münster mal wieder beklagt zu werden?

Ulrike Merger (Büro der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Zur Videoüberwachung: Klar ist, dass es nicht um eine allgemeine Videoüberwachung geht; das wurde uns auch in unserer Stellungnahme klar. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir noch einen ganz wichtigen Punkt haben: Bei den Voraussetzungen der Videoüberwachung geht es nicht nur um die Eigengefährdung, sondern auch um die Gefährdung Dritter. Wir hatten in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es auch in § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs der Landesregierung eine Rechtsgrundlage für die Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln gibt, die unter anderen Voraussetzungen möglich ist. Dabei ist aus unse-

rer Sicht eine Angleichung der Voraussetzungen erforderlich. Wann soll das denn nun sein?

Wir haben in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass für uns eine gestufte Regelung der Voraussetzungen der Videoüberwachung erforderlich ist. Weil in einem Haftraum keine Ausweichmöglichkeit für die Gefangenen besteht, lautet die Frage: Sollten die Personen, bei denen eine Eigengefährdung besteht, unter ärztlicher bzw. ständiger Beobachtung automatisch für eine bestimmte Zeit in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden? Kommt man um eine Videoüberwachung in Hafträumen, in denen sie sich ständig aufhalten und die ihre einzige Rückzugsmöglichkeit sind, herum?

Natürlich handelt es sich um eine Störung, wenn man die Klappe an den Türen öffnet. Das ist schon klar. Aber auf diese Art bekommen die Gefangenen mit, dass sie beobachtet werden. Die Störung, die sonst nicht merklich ist, wird dann fühlbar. Sie bekommen mit, dass sie ständig unter Beobachtung stehen.

Uns ist aufgefallen, dass andere Gesetzentwürfe auf die Videoüberwachung der Hafträume verzichten, obwohl sie sich auch um Sicherheit in Anstalten bemühen. Vielleicht können die anderen Sachverständigen etwas dazu sagen, ob die Videoüberwachung wirklich erforderlich ist. Denn ein ungeregeltes Problem ist, inwieweit es einen Kernbereich privater Lebensgestaltung in der Haft gibt. Bei den Gefangenen handelt es sich um Menschen, deren Menschenwürde zu achten ist. Gerade in der U-Haft soll eine Angleichung der Lebensverhältnisse stattfinden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass man einen Kernbereich gewährleistet.

Bezüglich der Erkennbarkeit ist klar, dass im Gesetzentwurf zwar eine Erkennbarkeit der Videoüberwachung geregelt ist, aber im Regierungsentwurf fehlt ein Hinweis für den Fall, dass eine akustische Überwachung stattfindet. Der SPD-Entwurf verzichtet auf Videoüberwachung und auch auf die Zentraldatei.

Weiterhin wurde die Datenübermittlung angesprochen. Ich wüsste nicht, in welchem Zusammenhang wir die Datenübermittlung besonders in unserer Stellungnahme kritisiert hätten. Bitte teilen Sie uns kurz mit, worauf Sie Bezug genommen haben. Wir haben die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht kritisiert, die ein Problem für das Vertrauensverhältnis des Gefangenen zu seinem Arzt darstellt. Ein Gefangener sollte sich bei medizinischen Problemen an jemanden wenden können, ohne die Befürchtung zu haben, dass das der Anstalt mitgeteilt wird. Ansonsten weiß ich nicht, wo wir Datenübermittlung besonders kritisiert hätten. Dazu müsste zunächst einmal eine Rechtsvorschrift geschaffen werden. Denn eine allgemeine Rechtsvorschrift, in der steht, die Zusammenarbeit solle erfolgen, schafft keine Rechtsgrundlage für eine konkrete Datenübermittlung. Erst wenn solche konkreten Datenübermittlungsgrundlagen bestehen, können wir uns darüber unterhalten, ob wir sie für erforderlich halten oder nicht.

Bezüglich der Zentraldatei könnte ein Missverständnis vorliegen. Das ist unserer Ansicht nach eine andere Datei als die Zugriffsmöglichkeit auf die Häftlingsdaten im Rahmen der Datei, über die wir gesprochen haben. Dabei soll eine zentrale Haftdatei geschaffen werden, auf die die Anstalten und die Aufsichtsbehörde zugreifen können.

Im Gesetzentwurf ist bis jetzt nicht geregelt, welche Daten dort überhaupt aufgenommen werden sollen. Bis jetzt haben die sozialen Dienste keine Zugriffsmöglichkeit. Es gibt unseres Wissens noch keine zentrale Haftdatei.

Die Regelung ist unserer Ansicht nach zu unbestimmt. Es gab schon einmal eine Regelung des Landes, bei der es hinterher hieß: So weit wollten wir in der Praxis gar nicht gehen. – Sie wurde vom Bundesverfassungsgericht nach dem Motto gekippt: Im Gesetz steht nicht, dass Sie nicht so weit gehen wollten. – In dieser Hinsicht wollten wir darauf hinweisen, dass wir es im Rahmen der Haftdatei für erforderlich halten zu sagen, welche Kerndaten dort warum hineinsollen. Denn sonst kann es aus unserer Sicht keine Grundlage für eine Datei geben.

RA Michael Tsambikakis (strafverteidiger büro, Köln): Herr Dr. Orth, zunächst möchte ich Ihnen antworten, denn ich habe mich bei der Frage der Nacktuntersuchung ein bisschen und bei der Frage der Pakete ganz angesprochen gefühlt. Bei der Nacktuntersuchung ist mein Standpunkt deutlich geworden. Unsere Auffassungen liegen nicht wirklich auseinander. Sie haben gesehen, dass Sie noch etwas tun müssen, was aus meiner Sicht unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Fall sein sollte. Jedenfalls danach laufen Sie ein viel zu großes Risiko, wenn Sie es so belassen. Eine ausnahmslose Anordnungsmöglichkeit halte ich für problematisch.

Was die Pakete angeht, ist das Problem ganz ähnlich gelagert, weil mich auch dabei die ausnahmslosen Verbote stören. Sie weisen nicht ganz zu Unrecht darauf hin, dass jemand, der wegen Fluchtgefahr sitzt, die Feile im Kuchen zugeschickt bekommen könnte. Das bezieht sich auf den Haftzweck. Aber was machen Sie bei der Wiederholungsgefahr? Verbieten Sie demjenigen dann auch den Kuchen? Denn er steht gar nicht im Verdacht zu fliehen.

Die Drogen in den Haftanstalten sind ein allgemeines Problem. Das weiß der Staatsanwalt genauso gut wie der Richter, wie der Anstaltsleiter, wie auch wir Verteidiger. Das ist völlig klar. Nur: Unter diesem Topos könnten Sie alles verbieten. Das heißt, das wird letztlich eine Abwägungsfrage sein. Dabei gebe ich Ihnen als Gesetzgeber zu bedenken, dass es nicht nur eine politische Abwägung ist, im Einzelfall zu sagen, was man für gewichtiger hält: die Möglichkeit eines sozialen Kontaktes oder des Paketversandes in die U-Haft gegenüber der Frage nach Drogen im Knast. Dabei ist auch eine verfassungsrechtliche Abwägung zu treffen, weil immerhin die Unschuldsvermutung dafür streitet, dass es außer dem konkreten Haftzweck aus meiner Sicht keine Einschränkungen geben darf, wenn sie nicht unerlässlich sind.

Dann möchte ich Herrn Sichau auf die Frage der Durchsuchung des Verteidigers antworten. Das halte ich in der Tat für problematisch. Wir haben im Entwurf der Landesregierung eine Regelung, die allgemein mit gewissen Einschränkungen auf § 18 verweist. Danach kann der Besuch von einer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Durchsuchung kann zwar angeordnet werden, hat aber keine Verdachtvoraussetzungen. Ich meine, dass dies unangemessen gegenüber den Rechtsanwälten ist. Ich wüsste nicht, wie sich das begründen sollte. Damit will ich nicht sagen, dass es keinen Missbrauch vonseiten der Rechtsanwälte gibt; den gibt es mit Si-

cherheit. Deshalb kann man aber nicht allgemein fordern, jeden, der hereinkommt, zu durchsuchen.

LRD Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln): Ich möchte etwas zu den Paketen, zu den körperlichen Durchsuchungen, zum Einsatz von Videotechnik und von Mobilfunkblockern sagen.

Zu den Paketen: Die Feile im Kuchen ist nicht unser Problem. Das gibt es zunehmend weniger, bzw. das spielt eigentlich keine Rolle. Das riesige Problem ist ganz eindeutig der Versuch des Einschmuggelns von Drogen in Paketen. Sie glauben gar nicht, wie erfinderisch Paketabsender sind, die den Gefangenen Pakete zuschicken wollen. Wir sind nicht sicher, dass sogenannte originalverpackte Lebensmittel tatsächlich originalverpackt sind. Wir haben dabei einen ganz erheblichen Kontrollaufwand und können noch nicht einmal sicher sein, dass wir alle verbotenen Gegenstände und insbesondere Drogen finden, obwohl schon eine ganze Reihe von Lebensmitteln ohnehin nicht mehr zugelassen ist wie nicht originalverpackte Dinge, Frischwaren usw.

Das ist ein Problem für uns. Ich war sehr gespannt auf die Reaktion unserer weiblichen Jugendlichen, die sich bei uns in Strafhaft befinden und die nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz behandelt werden. Entgegen unseren Befürchtungen hat das Thema „Keine Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln“ nicht zu Problemen geführt. Ich hatte vorhin schon gesagt, dass man einen recht guten Kompromiss eingehen kann, indem wir den Angehörigen die Möglichkeit geben, ersatzweise zum Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln ihren einsitzenden Familienmitgliedern Geld einzuzahlen, sodass sie davon einen sogenannten Ersatzeinkauf bei uns in der Anstalt tätigen können. Ich halte das für einen guten Kompromiss. Einerseits haben wir damit den berechtigten Interessen der Gefangenen und andererseits den Sicherheitsbedürfnissen der Anstalt Rechnung getragen.

Körperliche Durchsuchungen, sogenannte Nacktuntersuchungen, finde ich ähnlich bedenklich wie die anderen Sachverständigen im Hinblick auf die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Auch wenn ich aus meiner Sicht natürlich mit dieser Vorschrift in der jetzigen Fassung eine weitgehende Ermächtigung habe, die Untersuchung anzuordnen, würde ich es nicht tun – jedenfalls nicht in dieser Weite. Ich habe bisher zum Beispiel keine Anordnungen getroffen, dass Gefangene vor und nach jedem Besuch bzw. vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu entkleiden sind.

Kritisch sind in der Tat die Neuzugänge. Die Anzahl der Zugänge ist in den Untersuchungshaftanstalten erheblich. Ich habe pro Tag 30 bis 40 Neuzugänge. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es gar keinen Unterschied darstellt, ob wir einen Akademiker oder einen Junkie als Zugang bekommen, der gerade von der Straße weg verhaftet worden ist. Den Versuch, verbotene Gegenstände als Zugang einzubringen, können wir fast durchweg bei allen Zugängen feststellen, sodass schon ein sachliches Bedürfnis besteht, eine allgemeine Anordnung bezüglich der körperlichen Durchsuchung zu treffen. Aber ich sehe durchaus die Bedenken im Lichte der Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bei Ihnen, Herr Dr. Orth, ist schon angekommen, dass man den Entwurf nachbessern müsste. Das fände ich in Ordnung.

Das nächste Thema ist der Einsatz von Videoüberwachungstechnik. Das ist für die Gefangenen eine erheblich einschneidende und belastende Maßnahme. Die Kameras sind derzeit bei mir – das weiß ich auch von anderen Anstalten – ausschließlich in besonders gesicherten Hafträumen eingesetzt, also in den sogenannten B-Zellen. Da ist das durchaus sinnvoll, auch wenn sie für die Inhaftierten belastend sind. Aber stellen Sie sich bitte folgende Situation vor: Ich habe einen Gefangenen, der akut und extrem suizidgefährdet ist, in einem solchen gesicherten Haftraum untergebracht. Mit der Kameraüberwachung habe ich ihn ganz gut im Blick und kann sehen, wenn er mit dem Kopf gegen die Wand läuft. Wenn ich keine Kameras hätte, müsste ich diese Gefangenen zum Eigenschutz in diesen besonders gesicherten Hafträumen fixieren. Das halte ich in einer solchen extremen Situation für noch belastender für die Gefangenen.

Über die besonders gesicherten Hafträume hinaus würde ich mich dafür aussprechen, von dieser Ermächtigung zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ich würde zum Beispiel nicht alle suizidgefährdeten Gefangenen, die jetzt einer sogenannten 15-minütigen Beobachtung unterliegen, durch Videokameras überwachen lassen. Dann stellt sich die Frage, zu welchen Zeiten man eine solche Kamera ein- oder abschaltet.

Ich halte Kameras über die besonders gesicherten Hafträume hinaus für erforderlich, wenn wir es mit extrem gefährlichen und gewaltbereiten Gefangenen zu tun haben. Der Gefangene Zocha, der Ihnen bekannt sein dürfte, sitzt bei mir ein. Der Mann ist gefährlich. Wir haben weitere Inhaftierte, die – etwas vereinfacht – richtige Kaliber sind, was Gewalttätigkeit angeht. Dabei handelt es sich vor allen Dingen um Gefangene, die aufgrund psychiatrischer Auffälligkeit absolut unberechenbar sind und auf der anderen Seite über ganz erhebliche Körperkräfte verfügen. Sie sind deswegen unberechenbar, weil wir es in diesen Fällen mit psychiatrischen Erkrankungen zu tun haben. Man nennt das auch drogeninduzierte Psychosen. Wir haben im Laufe der Jahre eine zunehmende Anzahl dieser Inhaftierten bekommen. Sie können sich vielleicht vorstellen, um was für eine extreme Belastung es sich handelt, wenn Bedienstete die Hafträume betreten müssen. In dem einen oder anderen Fall wäre es zur eigenen Sicherheit oder zu Gefahrenabwehr sinnvoll. In § 34 Abs. 2 des Entwurfs der Landesregierung heißt es:

Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist ... zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten zulässig.

In diesen extremen Einzelfällen halte ich es für sinnvoll und sachgerecht, einige Hafträume mit Kameras auszustatten.

Herr Sichau, von Ihnen wurden Mobilfunkblocker angesprochen. Kein Geheimnis ist, dass illegal Handys in die Anstalten eingeschmuggelt werden. Wir werden regelmäßig fündig, aber unsere jetzige Technik und Kontrollmaßnahmen sind aus meiner Sicht optimierungsbedürftig. Wir setzen sogenannte Handyfinder ein. Diese Technik

hat bestimmte Nachteile. Sie können Handys nur aufspüren, wenn sie in Betrieb sind. Auch die Bandbreiten der Handyfinder sind zu groß. Wenn Bedienstete mit einem Handyfinder an den Hafträumen entlanggehen und wenn er anschlägt, weiß man nicht genau, ob es sich um die Zelle A, B oder C handelt. Wenn man Glück hat, macht man den richtigen Zugriff. Wenn man Pech hat, ist das Handy in der Nachbarzelle. Dann wird die Toilettenspülung betätigt, und es ist weg. Ich sehe auch hierbei eine Sicherheitslücke in den Anstalten.

Herr Sichau, ich bin kein Techniker. Ich kann Ihnen nicht sagen, welche Technik dafür am effektivsten ist. Ich weiß, dass es zwei oder drei Varianten gibt. Unabhängig davon, welche Technik man einsetzt, ist natürlich wichtig: Dabei dürfen nicht Bereiche außerhalb der Mauern tangiert sein. Vermieden werden muss zum Beispiel, dass Dienstwohnungsinhaber nicht mehr mit ihren Handys telefonieren können.

Die Frage lautet, ob man eine zentrale Überwachung wie eine Glocke über der Anstalt durchführt oder ob man Sicherungen in den einzelnen Hafträumen einbaut. Das sind die derzeitigen Varianten. Ich kann nicht mehr dazu sagen. Ich kann nicht beurteilen, wie effektiv die Systeme sind.

RiAG Edwin Pütz (Amtsgericht Düsseldorf): Frau Düker, ich wende mich direkt an Sie. Entweder habe ich mich missverständlich ausgedrückt – ich habe meine Stellungnahme nur auf dem Stick und möchte nicht den Klapprechner auspacken – oder das ist missverstanden worden. Ich erachte nicht die grundsätzliche Nacktuntersuchung für sinnvoll, sondern die Möglichkeit, dass untersucht werden kann.

Ich weiß nämlich, an welchen möglichen oder unmöglichen Stellen Gefangene versuchen, etwas einzuschleusen. Obwohl sie wissen, dass sie eventuell durchsucht werden, versuchen sie es gleichwohl. Unser großes Problem dabei sind die Drogen. Wenn man einer Anstalt nicht die Möglichkeit eröffnet, jemanden zu durchsuchen, kann der Weg nur über den Haftrichter gehen, aus besonderem Anlass bestimmte Maßnahmen zu erörtern. Das ist ein riesiger Aufwand. So schnell bekommt nicht immer einen Richter.

Ich habe auch bei der Vorbereitung gesehen, dass dem Anstaltsleiter im Gesetzentwurf noch weitere Möglichkeiten eröffnet werden. Manchmal höre ich bei den Fragen ein grundsätzliches Misstrauen, dass die Möglichkeit sofort zum Missbrauch durch den Anstaltsleiter führe, sodass sämtliche 37 Anstaltsleiter am Tage nach dem Inkrafttreten alle Möglichkeiten ausschöpfen würden. Ich mache seit vielen Jahren auch die Jugendhaftsachen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das sind unbestimmte Rechtsbegriffe! Das müsste klar sein! Das hat mit Missbrauch nichts zu tun!)

– Nein, aber bei den Disziplinarmaßnahmen gibt es auch die Möglichkeiten. Bei den Düsseldorfern, für die ich hauptsächlich zuständig bin – ich habe selten Jungs in anderen Anstalten einsitzen, außer bei Tätertrennung –, wird sehr sorgfältig und abgewogen mit Disziplinarmaßnahmen umgegangen, die ich genehmigen muss. Wenn die Anstalt allein dafür zuständig wäre, wenn das Gesetz so kommt und wenn es so weitergeht, habe ich keine Bedenken.

Ich sehe natürlich die Grundrechtsproblematik. Aber wir befinden uns in einem besonderen Verhältnis, in dem der Gefangene, der in Untersuchungshaft kommt, gewisse Einschränkungen hinnehmen muss. Dass aufgrund der Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht von Ende Mai durchaus noch Nachbesserungen möglich sind, sehe ich auch. Aber man sollte der Anstalt nicht die Möglichkeit nehmen, für die Sicherheit zu sorgen.

Ich bin manchmal sehr erstaunt, wo wie und was bei mir in der Arrestanstalt eingeschleust wird. Ich habe nur die kleineren Fälle. Die ganz schweren Jungs kommen irgendwo anders hin. Dass sie erst recht versuchen, etwas einzuschleusen, um damit zu handeln und Geld aufzutreiben, ist nur allzu verständlich.

Ich möchte noch etwas zu den Paketen sagen, weil diese Frage so oft angesprochen wurde. Ich kann mir kaum vorstellen, dass die sozialen Kontakte allein durch einen drei- oder viermaligen Paketversand pro Jahr aufrechterhalten werden können. Das sollte man durch eine großzügigere Besuchsregelung, die ich mir im Übrigen auch für die Jugendlichen wünsche, regeln. Das ist wesentlich wichtiger als Pakete.

Bei der Ernährungssituation ist ein Extrakuchen zu Weihnachten vielleicht hübsch, setzt aber den Ernährungsstandard nicht gerade nach oben, sodass ich da weniger die Problematik sehe.

(Lachen von Monika Düker [GRÜNE] – Frank Sichau [SPD]: Sollte darüber nicht der Gefangene selbst bestimmen können?)

– Wir sind ...

(Frank Sichau [SPD]: In der U-Haft!)

– Punkt.

(Monika Düker [GRÜNE]: Essen Sie keinen Kuchen?)

– Doch. Aber ich bin auch in Freiheit.

OStA Helmut Hammerschlag (Generalstaatsanwaltschaft Köln): Ich möchte mich gern zu drei Aspekten äußern. Allgemein wurden Fragen zur Videoüberwachung gestellt. Aus meiner Sicht muss man dabei beachten, was der Landesgesetzgeber überhaupt nur regeln kann. Er kann zum Beispiel nicht anordnen, dass wegen Fluchtgefahr eine Videoüberwachung erfolgt, sondern er kann nur eine Einzelfallregelung bei erheblichen Gefahren für den Gefangenen oder für Dritte treffen, wie es im Gesetzentwurf steht.

Die Frage ist – das war bisher das Problem dieser Gesetzentwürfe –: Was kann man als Gefangener eigentlich dagegen machen, wenn eine Videokamera aufgebaut wird? Das ist durch den Bundesgesetzgeber geregelt, der gerade diesen Fall gelöst hat. Das ging bisher nur über die etwas komplizierte Regelung in § 23 EGGVG. Dafür wäre in Nordrhein-Westfalen ausschließlich das OLG Hamm zuständig, das gar nicht gewährleisten könnte, jede Entscheidung zu überprüfen.

Das ist neu: Zum 1. Januar wird das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen wird. Dagegen ist eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen, sodass wir nicht nur eine

Einzelfallentscheidung haben, die gut begründet werden muss, sondern sie ist sofort justiziabel. Deswegen bestehen aus meiner Sicht dagegen gar keine Bedenken. Denn wir haben sofort ein Gericht und eine Beschwerdemöglichkeit, die in der StPO ab 1. Januar gerade für diese Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen sind. Jede Form von Missbrauch ist da ausreichend geschützt.

Zur Nacktuntersuchung kann ich als Staatsanwalt immer nur sagen: Wir stellen immer wieder fest, dass es in den Anstalten ohne Weiteres möglich ist, an Drogen zu kommen. Das wissen wir; das ist so. Wir versuchen, das alles zu vermeiden, aber das ist sehr schwierig. Das wird über die Mauer geworfen. Aber ganz viel geht über Besuchskontakte und dann weiter über Körperöffnungen. Das ist so. Das nehmen wir erst einmal als Faktum zur Kenntnis.

Wir müssten allerdings meines Erachtens sicher garantieren, dass die JVA's drogenfrei sind. Wir müssen im Übrigen garantieren können, dass Zeugen, die draußen sind, nicht durch Täter bedroht werden, die in Haft sind. Wir müssen organisieren können, dass Mittäter nicht ständig miteinander kommunizieren, um ihre Verteidigung abzusprechen. Wir wissen: Das ist einer dieser Wege, der über Besucher geht. Da werden Zettel und Kassiber nach draußen und nach drinnen verschoben. Wenn wir eine Möglichkeit sehen, das im Einzelfall zu verhindern, können wir das aus staatsanwaltlicher Sicht auch zum Schutz von Dritten durchaus befürworten.

Wenn in diesem Zusammenhang erklärt wird, dass nur Fluchtgefahr und sonst nichts bestehe, sage ich: Die Zeiten, in denen einer allein über die Mauer klettert, sind faktisch vorbei. Das gibt es überhaupt nicht mehr. Richtig ist, dass er Hilfe von draußen braucht und damit Kommunikation haben muss. Das geht nur, wenn man verbotenerweise kommuniziert. Dann muss man aus meiner Sicht Möglichkeiten schaffen, diese verbotene Kommunikation zu beenden. Ich halte das für ein adäquates Mittel. Wie groß die Gefahr ist, wird man sehen. Immerhin handelt es sich nicht um eine Regelung, die gerade erst erfunden worden ist. Sie ist in beiden vorliegenden Gesetzentwürfen durch den Verweis auf das Strafvollzugsgesetz vorgesehen, wo das zum dritten Mal geregelt ist. Wenn man eine Einzelfallbetrachtung durchführt oder wenn man durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Herr Thewalt gerade ansprach, sowieso nur zurückhaltend davon Gebrauch macht, sehe ich keine großen grundgesetzlichen Gefahren.

Herr Sichau, zu Ihrer speziellen Frage nach §§ 71 und 72 Jugendgerichtsgesetz im Verhältnis zur Untersuchungshaft: Der Grundsatz steht klar im Gesetz. Das bedeutet bei Jugendlichen, dass die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe Vorrang vor Untersuchungshaft hat, sodass es sich eigentlich um zwei Fälle handelt. Unser aktuelles Problem – das ist in der Justiz nichts Neues – ist, dass wir es in vielen Fällen nicht schaffen, sie in Heimen der Jugendhilfe unterzubringen. Das Problem ist nicht, dass wir keine Heime haben, sondern dass unsere Klientel der Jugendlichen nur begrenzt dafür geeignet ist.

Die Jugendrichter machen sehr zurückhaltend Gebrauch von der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Das ist sicherlich richtig und dient dem Erziehungszweck; daran besteht gar kein Zweifel. Die Frage ist nur: Welche Leute bleiben für die Untersuchungshaft übrig? Das sind – das ist manchmal bitter – vielfach Intensivtäter, die au-

ßergewöhnlich gefährlich sind und nicht nur Eigentumsdelikte begehen, sondern auch vor grober Gewalt nicht zurückschrecken. Diese Täter können wir nur sehr schwierig irgendwo unterbringen, wo die Hafträume nicht ausgesprochen gesichert sind. Wenn man die Heimunterbringung mit einer Sicherung durchführt, wie sie in der JVA besteht, bräuchten wir die Heime nicht mehr. Denn wir hätten keinen Unterschied mehr. Dann wären das Heime mit anderen Mitteln. Damit bleibt nur ein recht kleiner Teil der derzeitigen Klientel für die Heimunterbringung übrig. Der Rest muss in Untersuchungshaft gehen – auch zum Schutz der Bevölkerung.

Die Frage lautet dann: Was machen wir da? Das ist meine Kritik an beiden Gesetzesentwürfen. Meines Erachtens müssen wir gerade bei diesen jungen Leuten das tun, was noch möglich ist. Herr Thewalt sagte, es werde sehr viel getan. Bei Besprechungen der Staatsanwälte wird immer wieder geklagt – ich kann das nicht im Einzelnen verifizieren –, dass jedenfalls mit jugendlichen Untersuchungshäftlingen nicht viel passiert. Dass das schwierig ist, weiß ich. Es gibt keine Arbeitspflicht in der Untersuchungshaft. Viele Untersuchungsgefangene sind nicht mehr schulpflichtig. Die Frage ist allerdings, ob wir die Anstalten nicht verpflichten müssen, Angebote zu schaffen, wenn die Chance besteht, dass sie angenommen werden.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen): Ich kann daran direkt anknüpfen. Auf die Frage von Frau Düker nach weiteren Vorschlägen ist mein Ausgangspunkt sehr stark, bei diesen mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten gerade in der Untersuchungshaft anzusetzen, die viel stärker als in der Strafhaft sind. Hinzu kommt als weiterer Unterschied zur Strafhaft, dass die Untersuchungsgefangenen sehr viel länger unter Verschluss sind. Ich kenne die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen nicht und weiß nicht, ob sie öffentlich sind. In Hamburg sind kürzlich die Zahlen aufgrund einer Großen Anfrage veröffentlicht worden. In der U-Haft waren sie fast durchgehend 23 Stunden am Tag unter Verschluss; arbeitende Gefangene: 16 Stunden. Dann kommt die Nacht dazu, sodass nicht viel Zeit übrig bleibt, in der Leute außerhalb ihrer Zelle oder des Arbeitsplatzes sind.

Daher lauten weitere Vorschläge, verstärkt ein Augenmerk auf die Dinge zu lenken, die mit Beschäftigung zu tun haben. Ich nenne zwei spezifische Punkte, bei denen mir auffällt, dass sie nicht ausdrücklich erwähnt und geregelt sind, nämlich zunächst das Fernstudium. Das knüpft an die Computergeschichte an, denn das ist praktisch nicht möglich, wenn man keinen Computer- und Internetzugang hat.

Ein weiterer Punkt ist mir unverständlich. Dazu würde ich gern von irgendeinem Bundesland eine Aufklärung bekommen. Überall ist nicht mehr vorgesehen, was noch in der UVollzO vorgesehen war, nämlich bezahlte Selbstbeschäftigung. Ich möchte das landläufigste Beispiel erwähnen: Der inhaftierte Anwalt will weiterhin Akten bearbeiten. Das ist hier schlicht nicht vorgesehen. Das könnte er im Strafvollzug, da es dafür eine Norm zur Selbstbeschäftigung gibt. Das muss der Anstaltsleiter genehmigen; dann läuft das. Der Häftling arbeitet statt für die Anstalt praktisch als Selbstbeschäftigter.

Im Übrigen bin ich völlig der Meinung wie Herr Tsambikakis: Wenn nur Fluchtgefahr im Haftbefehl vorliegt, handelt es sich um eine reine Sicherungshaft. Dabei muss alles möglich sein: unbegrenzte und unüberwachte Telefonate, Briefe, Besuch etc.

(Monika Düker [GRÜNE]: Man kann Kuchen essen!)

– Der Kuchen ist das große Problem, ja.

(Monika Düker [GRÜNE]: Herr Pütz meinte, dass das nicht dazu gehört!)

Dr. Anna Boos (SPD): Herr Thewalt hat in seiner Stellungnahme unter der Überschrift „Unterbringung“ darauf aufmerksam gemacht, dass im Zwölfländerentwurf eine Unterbringung für Mütter und Kinder vorgesehen sei, wenn eine Mutter in Untersuchungshaft muss und die Kinder nicht älter als drei Jahre alt sind.

(Zustimmung von LRD Michael Thewalt [Justizvollzugsanstalt Köln])

Nun steht in beiden Gesetzentwürfen nichts zu dieser Thematik. Herr Thewalt schreibt – ich zitiere –, wenn

Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, halte ich diese Unterbringungsform im Land NRW aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugseinrichtungen für nicht umsetzbar.

Mütter können ihre kleinen Kinder aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht mitnehmen.

(Gabriele Kordowski [CDU]: Aber in Fröndenberg!)

Wahrscheinlich kommt diese Problematik nur ganz selten vor. Aber wenn das der Fall ist, was ist dann eigentlich in den Justizvollzugsanstalten los, bzw. was ist nötig?

Ich möchte bei einem weiteren Punkt nachfragen. Da ging es um 5 % bzw. 9 % unterschiedlicher Bezahlung – einmal in der U-Haft und einmal eben nicht, und das nach dem Sozialgesetzbuch. Sie hatten gesagt, Mindestlohn müsse es sein. Kann mir jemand klarmachen, was das in Euro bedeutet?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen von Abgeordneten vor. Daher kommen wir nun zur Schlussrunde.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen): Ich bin froh, meinen Fehler gutmachen zu können, nachdem ich zwar Herrn Sichau in meinen Notizen stehen habe, aber so in die Frage involviert wurde, dass ich mich davon völlig abgewendet habe.

Zum Arbeitsentgelt: Ich meine das Gleiche, was in § 12 Abs. 4 des SPD-Entwurfs steht, nämlich dass es an das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen angeglichen werden soll. Meine Position zu dieser Frage ist ohnehin, dass bei Untersuchungsgefangenen noch nicht einmal einzusehen ist, dass sie den Strafgefangenen gleichgestellt werden sollen. Eigentlich müsste totale Normalität herrschen. Wenn ihnen eine Arbeit angeboten wird, muss sie angemessen und nicht auf dem sehr schlechten Niveau von Strafgefangenen bezahlt werden. Aber davon sind wir weit entfernt.

Im Moment erhalten Sie als Entgelt knapp die Hälfte dessen, was Strafgefangene bekommen. In Euro bedeutet das, wenn ich das richtig sehe, bei Strafgefangenen ungefähr 10 € pro Tag, bei U-Gefangenen vielleicht 6 € pro Tag.

(Zustimmung von LRD Michael Thewalt [Justizvollzugsanstalt Köln])

Im SPD-Entwurf ist weiterhin von der nicht monetären Komponente die Rede. Damit habe ich keine Probleme. Ich meine, es geht um die Bezahlung in Euro und nicht um die nicht monetäre Komponente, die schon im Strafvollzug eine relative Randgeschichte ist.

Ich benutze die Gelegenheit für eine weitere Äußerung. Denn immer wieder wurde gesagt, die Landesgesetzgebung bei der U-Haft usw. wäre die konsequente Umsetzung der Föderalismusreform. Aber fast niemand unter den Strafvollzugsleuten – bis in die Ministerien hinein – wollte eine Föderalismusreform im Strafvollzug. Es ging bei der Föderalismusreform nicht um Strafvollzug, sondern um ganz andere Sachen. Das war ein Verschiebebahnhof, bei dem man gesagt hat: Gib mir Umwelt, dann gebe ich dir Strafvollzug. – Plötzlich war der Justizvollzug zum allgemeinen Erstaunen Ländersache. Dabei handelte es sich nicht um eine Forderung der Länder, die jetzt endlich vom Verfassungsgeber garantiert wurde. – Das sage ich nur zur Klarstellung.

RiAG Edwin Pütz (Amtsgericht Düsseldorf): Ich möchte noch kurz auf die Äußerungen von Herrn Feest eingehen. Mir liegen die Jugendlichen besonders am Herzen. Als Haftrichter bin ich auch dazu berufen, manchmal das zu lesen, was sie bekommen und was sie schreiben. Ich befürchte, dass wenn man das alles umsetzt, Herr Feest, und Internet usw. freigibt, dass eine Justizvollzugsanstalt zwar alles anbieten kann, das aber niemand wahrnehmen wird, weil die Jugendlichen ihre elektronischen Medien genauso exzessiv wie draußen nutzen. Sie haben Erziehungs- und Bildungsdefizite. Ich habe bisher niemanden inhaftiert, der sein Fernstudium weiterführen würde. Ich wäre – in Anführungszeichen – „froh“, wenn da jemand wäre, der einen höheren Bildungsabschluss anstrebt.

Wir haben das Problem, dass bei den Intensivtätern unter den Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Haft kommen, das Bildungsniveau erschreckend niedrig ist. Sie gehen nicht mehr zur Schule. Wenn sie schon aus der Schulpflicht heraus sind – Stichwort: Abgangszeugnis der achten Klasse –, kann man sie nicht einmal in der U-Haft in die Schule stecken. Dann hängen sie den ganzen Tag auf der Zelle. Wenn sie dabei auch noch Internet hätten, wäre das erst recht der Fall.

Man kann sie – damit kommen wir wieder zu einem Grundrechtsproblem – nicht dazu zwingen nach dem Motto: Du musst jetzt etwas machen. – Das ist das Problem. Wir stecken in einem Dilemma. Man hat sie da, sie sind greifbar, und man müsste etwas machen, aber man kann sie gerade in der U-Haft nicht zwingen.

Ich bin noch ratlos, wie man dieses Dilemma lösen kann, aber mit Sicherheit nicht durch einen Internetzugang auf der Zelle.

(Prof. Dr. Johannes Feest [Universität Bremen]: Versuchen Sie es mal mit Internet!)

LRD Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln): Zur Frage der Unterbringung von Müttern und Kindern ist im Zwölfländerentwurf die Möglichkeit vorgesehen, dass Mütter und Kinder, die noch keine drei Jahre alt sind, gemeinsam in einer Anstalt untergebracht werden können.

Im Land Nordrhein-Westfalen stehen in der Mutter-Kind-Abteilung in Fröndenberg bereits jetzt zwölf Haftplätze für Mütter mit Kindern zur Verfügung. Darüber hinaus sehe ich aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Anstalten derzeit keine Möglichkeit, so etwas in einer Justizvollzugsanstalt einzurichten.

Man muss sich das folgendermaßen vorstellen: Ich habe in der JVA Köln auch Frauenvollzug. Wir sind repräsentativ, weil wir die größte Frauenabteilung im Land haben. Ich sehe in meiner Anstalt keine Möglichkeit, Mütter mit ihren bis zu dreijährigen Kindern unterzubringen. Denn daran hängt sehr viel: nicht nur bauliche Gegebenheiten, sondern auch Logistik und personelle Dinge.

Dr. Anna Boos (SPD): Das war mir klar. Aber wie oft kommt das vor? Dazu hätte ich gern eine Einschätzung.

LRD Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln): Ich müsste auszählen lassen, wie viele Mütter wir mit kleinen Kindern haben. Ich weiß: Wir haben zum Beispiel ständig schwangere Frauen bei uns. Von 320 inhaftierten Frauen haben wir immer zwischen sechs und acht schwangere inhaftierte Frauen. Das wird im Normalfall so geregelt: Soweit diese Strafgefangenen für den offenen Vollzug geeignet sind, versuchen wir, sie nach der Entbindung in der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg unterzubringen.

Ansonsten macht uns das Thema erfreulicherweise weniger Probleme, als zu befürchten ist, weil die Kinder nach der Entbindung in einem ganz überwiegenden Teil der Fälle in den Herkunftsfamilien, also entweder bei Vätern oder bei Eltern leben. Umgekehrt wird ein nur sehr geringer Teil – schätzungsweise 20 % – in Pflegefamilien untergebracht.

OStA Helmut Hammerschlag (Generalstaatsanwaltschaft Köln): Zur Anzahl: Nach den Zahlen haben wir relativ wenige weibliche Untersuchungshaftgefangene. Das ist im Verhältnis zu den männlichen Untersuchungshaftgefangenen eine verschwindend geringe Zahl. Aus meiner Praxis ist mir im Moment gar kein Fall bekannt, bei dem es akut war, dass wir in der Untersuchungshaft vor dem Problem standen, ein Kleinkind unterzubringen. Das ist nicht ein einziges Mal an mich herangetragen worden.

LRD Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln): Zur Beschäftigung: Die Nachfrage nach Beschäftigung in der Untersuchungshaft hat sich – das muss man zugeben – deutlich verändert. Während noch in den 80er-Jahren von dem Recht Gebrauch gemacht wurde, nicht zu arbeiten, ist die Nachfrage nach Arbeit von Untersuchungsgefangenen relativ groß. Insofern finde ich völlig in Ordnung, dass im Entwurf

jetzt die Möglichkeit eröffnet werden soll, den Untersuchungsgefangenen ergiebige und sinnvolle Arbeit anzubieten.

Bei den Jugendlichen machen wir im Übrigen die gleiche Feststellung. Ich hatte erst ein bisschen Grummeln, weil die bisher bestehende Arbeitspflicht für jugendliche Untersuchungsgefangene nicht mehr im Hinblick auf Art. 12 Grundgesetz normiert ist. Die Begründungen sind nicht von der Hand zu weisen. Geblieben ist lediglich die Schul-, aber nicht die Arbeitspflicht.

Ich habe mir überlegt, dass uns das wohl die Arbeit schwerer macht. Aber es ist tatsächlich so, dass auch unsere Jugendlichen sehr froh sind, wenn sie beschäftigt sind. Man muss keinen Jugendlichen an die Arbeitspflicht erinnern, im Gegenteil: Auch die Jugendlichen fragen sehr stark Arbeit und Beschäftigung nach.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wenn keine Fragen mehr vorliegen, sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich bedanke mich sehr herzlich bei den Sachverständigen.

(Beifall)

Ihre Beiträge gehen in das weitere Beratungsverfahren ein. Wir werden sehen, wo wir Anpassungen am Gesetzentwurf vornehmen.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass von der heutigen Anhörung ein stenografisches Wortprotokoll erstellt wird, das wir so schnell wie möglich bereitstellen werden.

Unsere nächste Sitzung findet nach der Sommerpause am 19. August 2009 statt. Bis dahin wünsche ich Ihnen eine schöne Zeit und viel Wahlkampf.

gez. Dr. Robert Orth
Vorsitzender

10.07.2009/31.07.2009

141